

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 33

Artikel: Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Distanz.	Ziel.	Gezogenes Gewehr.		Ordonnanzstücker.	
		Miniégeschöß.	Neues Geschöß.	Miniégeschöß.	Neues Geschöß.
200	2 Metres hoch 0,5 " breit	33	28	46	41
250	1 " "	38	41	56	52
300	1 " "	37	29	50	33
400	1,5 " "	38	30	49	34
500	2 " "	22	23	39	31
600	2,5 " "	28	21	27	27
800	4 " "	16	8	14	6
1000	6 " "	—	—	13	7

Man sieht hieraus, daß dieses leichtere Geschöß trotz seiner ungünstigern Form, wenigstens beim Schießen aus dem gezogenen Infanteriegewehr, und bis auf Entfernungen von 600 Metres oder 800 Schritten dem Miniégeschöß nahezu Schritt hält.

Die Grenadiere und Voltigeurs der Garde sind nun mit Gewehren bewaffnet, welche dem Infanteriegewehr ähnlich, jedoch mit 4 Zügen versehen sind. — Diese Züge nehmen von hinten gegen die Mündung an Tiefe von $\frac{1}{2}$ bis auf $\frac{1}{10}$ Millimeter ab und machen auf 2 Metre Länge einen Umgang. — Die Länge des Laufes ist beim Voltigeurgewehr 2 Zoll kürzer als bei dem Grenadiergewehr.

Es scheint somit auch in Frankreich die Zeit nahe zu sein, wo nicht bloß die chasseurs d'orleans, die zuaven, tirailleurs algerien und Artilleristen, sondern nach und nach sämtliche Infanterie mit gezogenen Gewehren versehen sein wird, wie dieses schon in den meisten Staaten durchgeführt ist.

Dieser kleinen Notiz sind die in dem Aide-Memoire d'Artillerie Seite 791 bis 795 enthaltenen Angaben zu Grunde gelegt. Die weitere Verbreitung der Resultate, wozu so großartige Versuche unserer Nachbarn gegen Westen geführt, schien von einigem Werth zu sein, um damit zu zeigen, daß gerade bei uns, wo früher in der Kunst des Schießens und der gezogenen Waffen allen Ländern vorgegangen wurde, ein Stillstand eingetreten, wodurch wir in wenig Jahren in die traurige Lage versetzt sein werden, die einzige Infanterie zu besitzen, deren Bewaffnung noch in glatten Gewehren besteht, denn wenn man sich erst jahrelang über Festsetzung des Jägergewehrmodelles herumzankt, wie lange wird es wohl noch gehen, bis eine Waffe dieser Art angeschafft ist, und die Truppe damit umzugehen weiß, und wie fatal ist nicht das Vorhandensein zweier ganz verschiedener Feuerwaffen und zweier Munitionsgattungen in ein und demselben Militärbataillon.

H. H.

Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856.

(Fortsetzung.)

Diese Fassung stellt als Grundsatz auf, daß die Militärpflicht in demjenigen Kanton zu erfüllen sei, in dem man seinen eigentlichen Wohnsitz hat, sei es als Bürger desselben, sei es in Folge von Niederlassung, und daß bei nur vorübergehendem Aufenthalt, oder bei einem Aufenthalt ohne förmliche Niederlassung, keine Militärdienste von dem Aufenthalter gefordert werden können, dieser vielmehr fortfähre, an seinem Niederlassungsorte die Militärpflicht zu erfüllen.

Grundsätzlich wird dieses auch, wie bereits bemerkt, von weitaus den meisten Kantonen anerkannt und ausgeübt. Eine Abweichung erschiene nur dann zulässig, wenn der Aufenthalt Jahre lang fortbauert und kein vorübergehender bleibt. Für diesen Fall kann aber die Kantonalgesetzgebung über die Niederlassungsverhältnisse jedem Anstand abhelfen und die Zeit bestimmen, nach welcher ein Aufenthalter für sein ferneres Verbleiben eine Niederlassungsbewilligung zu erwerben hat. Zu keinem Falle aber kann der Begriff der Niederlassung durch Militärgesetze der Kantone festgestellt werden, sondern nur durch die verschiedenen Kantonalgesetze über das Fremden- und Aufenthaltswesen, und niemals dürfen Kantonalmilitärgesetze Grundsätze gültig aufstellen, welche mit Bundesgesetzen im Widerspruche stehen. Sollten daher auch gewisse Kantonalmilitärbehörden auf die Aufenthalter greifen und sie militärpflichtig erklären wollen, so könnte dieses vom eidg. Gesichtspunkte aus nicht zugegeben werden, sobald die Dazwischenkunft des Bundes verlangt wird.

Wenn dann Kantone ihre Beziehung von bloßen Aufenthaltern zum Militärdienst damit rechtfertigen wollen, daß bei der Festsetzung des Mannschaftskontingents die Aufenthalter bei der maßgebenden Volkszählung mitgezählt worden, so kann dieser Grund gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht als stichhaltig erscheinen, um so weniger, weil er praktisch nicht von allzu großem Gewicht ist; denn die Mehrzahl der Nicht-

Kantonbürger besteht in allen Kantonen, wo die Unterscheidung der Frage von einiger Bedeutung ist, aus Niedergelassenen und nicht aus bloßen Aufenthaltern, wie denn z. B. Basel-Stadt 7313 Niedergelassene gegen 4160 Aufenthalter zählt, Neuenburg 17,730 Niedergelassene gegen 3401 Aufenthalter, Genf 5539 Niedergelassene gegen 3602 Aufenthalter. Alle diese Kantone haben aber auch viele ihrer eigenen Bürger in andern Kantonen, so Basel-Stadt 6689, Neuenburg 4794, Genf 1475. Es findet somit immer eine gewisse Ausgleichung statt.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß, wenn der Grundsatz Geltung erhalte, daß ohne weitere und einläßlichere Verfügungen auch Aufenthalter an ihrem Aufenthaltsort militärpflichtig werden, der Heimath- oder eigentliche Niederlassungskanton dagegen mit der Entfernung der Leute den Anspruch auf dieselben verliert, alle diejenigen Schweizer, welche sich außerhalb der Eidgenossenschaft begeben, dienstfrei würden, weil der Heimathkanton wohl ihre Entfernung konstatiren, aber nicht leicht kontrolliren kann, wo sie sich aufhalten und noch weniger nach dem Ort ihres Aufenthalts sein Verfahren gegen dieselben einrichten kann. Gewiß hat die Betrachtung, daß nur der Heimath- oder Niederlassungskanton die Erfüllung der Dienstpflicht genau überwachen kann, und wohl auch allein die persönliche Dienstleistung zu fordern und den Militärunterricht zu erteilen geneigt sei, zu der bundesgesetzlichen Vorschrift wesentlich mitgewirkt.

Unser Entscheid ging demnach dahin, daß Schweizerbürger in einem Kanton, wo sie nicht förmlich niedergelassen seien, nicht zur Leistung von Militärdiensten oder Zahlung von Militärtaxen angehalten werden könnten.

Es ist hiebei aber nicht zu übersehen, daß Fälle vorkommen, wo der Betreffende zwar als völlig niedergelassen angesehen und behandelt werden muß, ohne daß er im Besitze einer Niederlassungsbewilligung ist. Unsere Dazwischenkunft wurde bei einem solchen Konflikt zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt angerufen. Ersteres beschwerte sich gegen die Behörden von Basel-Stadt, daß diese einen Angehörigen der Landschaft, der sich als Postangestellter in Basel aufhalte, seine Militärpflicht jedoch bisanhn im Heimathkanton erfüllt habe, nun zum Militärdienst in Basel-Stadt anhalten wollten, wiewohl er daselbst nicht förmlich niedergelassen sei. Die Behörden von Basel-Stadt dagegen stützten sich auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dez. 1831 und auf den Art. 1 des Bundesrathsbeschlusses, betreffend die im Kanton Genf von eidg. Beamten und Angestellten zu bezahlende Fremdensteuer vom 23. Juni 1852 und behaupteten, wenn der betreffende Postangestellte auch zufolge dieser gesetzlichen Bestimmungen keiner Niederlassungsbewilligung bedürfe, so sei er gleichwohl als ein förmlich Niedergelassener anzusehen und so zu behandeln.

Wir mußten der Ansicht von Basel-Stadt beipflichten. Der Postangestellte hatte in Basel nicht nur einen vorübergehenden Aufenthalt, sondern er trieb ein bleibendes Gewerbe dort und würde allerdings einer Niederlassungsbewilligung bedürftig haben, wenn ihn nicht das erwähnte Bundesgesetz als eidg. Angestellten davon befreit hätte. Allein diese Befreiung von der Einholung einer förm-

lichen Niederlassungsbewilligung und der Bezahlung dazugehöriger Sporelten benahmen ihm im Uebrigen die Eigenschaft eines Niedergelassenen nicht, so wie er denn nach Analogie des Bundesrathsbeschlusses vom 23. Juni 1852 alle gesetzlichen Lasten eines solchen zu tragen hatte.

3. Stand der Armee.

Ueber den Stand der eidg. Armee auf Ende 1856 ist Folgendes zu bemerken:

Der Generalstab zählte

- 35 Obersten des Generalstabs, 2 des Geniestabs und 5 des Artilleriestabs;
- 28 Oberleutenants des Generalstabs, 3 des Geniestabs und 11 des Artilleriestabs;
- 31 Majore des Generalstabs, 4 des Geniestabs und 13 des Artilleriestabs;
- 29 Hauptleute des Generalstabs, 11 des Geniestabs und 12 des Artilleriestabs;
- 5 Oberleutenants des Generalstabs, 8 des Geniestabs und 5 des Artilleriestabs, und
- 14 Unterleutenants des Geniestabs.

Auffallend ist die geringe Zahl der Subalternoffiziere des Generalstabes, die bei einer Ausstattung der ganzen Armee kaum hinreichen würde, die Hälfte der betreffenden Stellen zu besetzen. Man wird daher ernstlich auf Mittel und Wege denken müssen, diesem Uebelstande abzuwehren und sie wohl am sichersten darin finden, daß man angehenden Offizieren wieder den Eintritt in den Generalstab ermöglicht, und denselben alsdann ein dem Dienste entsprechendes Avancement dadurch sichert, daß man mit den dringenden Empfehlungen zur Ausnahme von Truppenoffizieren der höhern Grade in den Generalstab sorgfamer verfährt, als es bis dahin öfters der Fall war.

Der Justizstab war mehr als genügend besetzt.

Das Kriegskommissariat zählte nebst dem Oberkommissär 3 Beamte erster Klasse, 10 zweiter, 29 dritter, 11 vierter und 15 fünfter Klasse.

Das Medizinalpersonal bestand außer dem Oberfeldarzt aus 9 Divisionsärzten, dem Stabsarzt, dem Stabsapotheker, 20 Ambulance- und Spitalärzten des Auszugs und 11 der Reserve erster Klasse; 21 des Auszugs und 4 der Reserve zweiter Klasse; 10 des Auszugs dritter Klasse, so wie aus 10 Apothekern und Apothekergehilfen;

ferner aus dem Oberpferdarzt und 18 Stabspferdärzten.

Stabssekretäre endlich waren 61 vorhanden.

Der Stand des Bundesheeres (Auszug und Reserve) hat sich wesentlich nicht verändert, und es erscheint daher auch überflüssig, die dem letzten Berichte beigefügten tabellarischen Uebersichten im gegenwärtigen Berichte wieder zu geben. Mehr Interesse bieten solche Tabellen dar, wenn sie nur von Zeit zu Zeit, nach eingetretenen Veränderungen, wiederkehren.

(Fortsetzung folgt.)

Zu verkaufen.

Sehr billig: eine in vorzüglichem Zustande erhaltene große und kleine Uniform sammt Reitzzeug u. s. w. für einen Dragoneroffizier. Zu erfragen bei der Expedition dieser Zeitung.